

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

VII. Wahlperiode

Ursprung: Große Anfrage, SPD

TOP: 027 / 15.2

Große Anfrage

Drs.Nr.: VII/0700

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Beratungsstand</i>
03.04.2014	BVV	BVV/VII/027	

Betr.: Steuerung der Hilfen zur Erziehung und die neue AV Hilfeplanung

Seit dem 1. Februar 2014 sind die neuen Ausführungsvorschriften für die Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige in Kraft.

Eine Neuerung besteht in der Orientierung am Fachkonzept Sozialraumorientierung, das heißt z. B. Anknüpfen am Willen der Betroffenen, Aktivierung und Mobilisierung der Selbsthilfekräfte um die Hilfen zur Erziehung flexibler bedarfsgerechter, lebensnaher und alltagstauglicher zu gestalten. Darüber hinaus sollen Auflagen und Vereinbarungen zur Sicherung des Kindeswohls direkt im Hilfeplangespräch schriftlich festgehalten werden und von den Beteiligten unterschrieben werden. Die Hilfeplanung ist gemäß § 36 SGB VIII Kernaufgabe des Jugendamtes und ein Instrument zur Fallsteuerung bei den Hilfen zur Erziehung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir das Bezirksamt:

1. Welche fachlichen, finanziellen und zeitlichen Standards verfolgt das Jugendamt bei stationären Unterbringungen (Vollzeitpflege, Heimerziehung, Inobhutnahme, betreutes Wohnen) und wie wird verfahren, wenn diese nicht eingehalten werden?
2. Welche fachlichen, finanziellen und zeitlichen Standards verfolgt das Jugendamt bei ambulanten und teilstationären Hilfen (soziale Gruppenarbeit, Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe, intensive soz.-päd. Einzelbetreuung, sozialpäd. Tagesgruppe) und wie wird verfahren, wenn diese nicht eingehalten werden?
3. Welche Umsteuerungsinstrumente werden genutzt, um stationäre Hilfen zu vermeiden oder um deren Dauer zu verringern und welche Erfolge wurden hierdurch erzielt?
4. Wie werden die so genannten „virtuellen Budgets“ im Bereich der Hilfen zur Erziehung für einzelne Regionen erstellt und wurden sie in den letzten Jahren eingehalten?
5. Welche Konsequenzen hat die Überschreitung des Budgets?
6. Seit dem Februar 2014 sind die neuen Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung in Kraft. Wann war dem Jugendamt die Entwurffassung der AV bekannt und welche Vorbereitungsmaßnahmen zur vollständigen Umsetzung wurden getroffen?
7. Wann und in welcher Weise erhielten die MitarbeiterInnen der Verwaltung des Jugendamtes Kenntnis über die gültige AV Hilfeplanung?
8. Wann wird die Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendhilfeausschuss ihre Überlegungen zur Umsetzung der gültigen AV Hilfeplanung und ihr Konzept zur Einhaltung des im Doppelhaushalt 2014/2015 zur Verfügung gestellten Budgets für die Hilfen zur Erziehung vorlegen?

9. Welche Auswirkungen der gültigen AV Hilfeplanung erwartet die Verwaltung auf die Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung?
10. Die gültige AV Hilfeplanung orientiert sich am Fachkonzept Sozialraumorientierung, besonders am Willen der Leistungsberechtigten. Wie soll diese Orientierung am Leistungsberechtigten erfolgen und wie stellt die Verwaltung sicher, dass sich in dem Hilfeplan der ausdrückliche Wille der Leistungsberechtigten widerspiegelt?
11. Werden die im Hilfeplan verankerten konkreten und für alle Beteiligten überprüfbaren Ziele in der Sprache der Betroffenen formuliert?
12. Wie wird im Hilfeplanverfahren zwischen den Zielen der Leistungsberechtigten und den fachlichen Einschätzungen und Erwartungen der RSD-MitarbeiterInnen unterschieden?
13. Wie viele Richtungsziele sollen in der Regel höchstens erarbeitet werden?
14. *Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zur Hilfeplanung Arbeitshilfen entwickelt, die durch Rundschreiben bekannt gemacht worden sind.* Werden die Arbeitshilfen aus dem Qualitätshandbuch Hilfen zur Erziehung verbindlich umgesetzt und wer ist für die Kontrolle der Einhaltung der dort definierten Standards verantwortlich?
15. *Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung vieler MitarbeiterInnen des Regional Sozialpädagogischen Dienstes müssen die Familien und Leistungserbringer häufig wochenlang auf das Protokoll und weitere Hilfeplanunterlagen warten.* Wie wird die Verwaltung des Jugendamtes sicherstellen, dass die in der gültigen AV festgeschriebene Frist zur Übersendung der Hilfepläne an die Beteiligten eingehalten wird und wer kontrolliert die Einhaltung der Frist?
16. Wie werden die Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten der Trägerwahl für die Leistungserbringung im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes informiert?
17. Welches Verfahren verwendet die Verwaltung des Jugendamtes zur Auswertung, Analyse und Bewertung der Wirkung der durchgeführten Hilfen, während und nach Abschluss der Hilfe und wer kontrolliert die Einhaltung des Verfahrens?
18. Wer wird an diesem Auswertungsverfahren beteiligt?

Berlin, den 24.03.2014

Vorsitzende der SPD-Fraktion
Gabriele Schmitz
und
Grit Rohde